

02.11.2020, Zusammenfassung für Bürger/innen der Verbandsgemeinde Vorharz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Hier finden Sie zusammenfassend einige Entscheidungen der Bundes- und Landesregierung sowie der Verbandsgemeinde Vorharz, welche fortlaufend bei Notwendigkeit aktualisiert werden.

1. **Bürgertelefon des Landkreises Harz** zu Fragen bzgl. der Krankheit Corona-Virus
03941 / 59 70 55 55, Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
2. Die **Verwaltung der Verbandsgemeinde Vorharz wird ab sofort für den regulären Bürgerverkehr geschlossen**. Lediglich Terminvereinbarungen sind möglich.
 - a. Mit Ihren Anliegen können Sie sich an die jeweiligen Ämter per Telefon oder per Mail unter info@vorharz.net wenden, so dass Termine vereinbart werden können. Die Erreichbarkeiten der Ämter finden Sie unter: <http://www.vorharz.net/de/ihre-ansprechpartner.html>. Die Telefonnummern sowie die Zuständigkeiten werden ebenfalls an den Verwaltungsgebäuden angebracht, so dass Sie bei anderen Anliegen direkt von den Mitarbeitern/innen abgeholt werden können. Auch hier bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass aufgrund des hohen Bürgerverkehrs nicht alle Telefonate entgegengenommen werden können.
3. Folgende **allgemeine Hygieneregeln** gelten nach § 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV:
 - a. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern; bei Chören und ähnlichen Gesangsgruppen gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,
 - b. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
 - c. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen; dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern,
 - d. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
4. Als **textile Barriere** im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) nach dieser Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - c. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
5. **Der Aufenthalt im öffentlichen Raum** im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit den

Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet. Dabei darf die maximale Anzahl von zehn Personen nicht überschritten werden.

Grundsätzlich sind Veranstaltungen unter den in § 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV genannten Ausnahmen untersagt.

- a. An **Hochzeiten** dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden unter den allgemeinen Hygieneregeln teilnehmen. Eine Registrierung wird vor Ort vorgenommen.

Die Einwohnermeldeämter/ das Standesamt erreichen Sie telefonisch unter

für Wegeleben 039423 851 - 48 oder - 49

für Selke-Aue 039423 851 - 46

für Schwanebeck 039423 851 - 45.

- b. Bei **Trauerfeiern** dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens unter den allgemeinen Hygieneregeln teilnehmen.

Die Einwohnermeldeämter/ das Standesamt erreichen Sie telefonisch unter

für Wegeleben 039423 851 - 48 oder - 49

für Selke-Aue 039423 851 - 46

für Schwanebeck 039423 851 - 45.

6. Jeder Benutzer des **ÖPNV** und öffentlicher Fernverkehrsmittel hat eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.
7. Vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 dürfen fachkundig organisierte **Veranstaltungen im Außenbereich** mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
8. Vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 dürfen folgende **Einrichtungen** oder Angebote nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
 - a. Museen und Gedenkstätten,
 - b. Ausstellungshäuser,
 - c. Autokinos,
 - d. Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten,
 - e. Spielhallen,
 - f. Spielbanken,
 - g. Wettannahmestellen,
 - h. Theater (einschließlich Musiktheater),
 - i. Filmtheater (Kinos),
 - j. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
 - k. Angebote in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
 - l. Planetarien und Sternwarten,
 - m. Angebote in Literaturhäusern,
 - n. Fitness- und Sportstudios, Yoga- und andere Präventionskurse, Indoor-Spielplätze,
 - o. Freizeitparks,
 - p. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder; § 8a bleibt unberührt,
 - q. Saunas und Dampfbäder.

Der Unterricht an Tanz- und Ballettschulen kann unter der Maßgabe geöffnet werden, dass in besonderem Maße auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geachtet wird,

die Tanzpartner nicht gewechselt werden und sich die Aktivitäten auf den Schulbetrieb beschränken.

9. Den **Betreibern von Beherbergungsstätten**, wie z.B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist im Zeitraum vom 02. November 2020 bis 30. November 2020 untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
Eine Beherbergung von Personen aus familiären oder beruflichen Gründen ist nur zulässig, soweit dies zwingend notwendig und unaufschiebbar ist.
10. Für den Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 sind **Reisebusreisen** untersagt.
11. Vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 sind **Gaststätten** im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S.386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), für den Publikumsverkehr zu schließen.
Davon ausgenommen sind die Belieferung und die Mitnahme von Speisen, sowie der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass
 - a. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
 - b. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.
12. **Märkte** zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs wie Bio- oder Wochenmärkte und **Ladengeschäfte** dürfen für den Publikumsbetrieb nur öffnen, wenn die betroffene Einrichtung über die Maßgaben des § 7 Abs. 1 und 4 hinaus durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen sicherstellt, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält. Für deren gastronomische Angebote gilt § 6a der 8. SARS-CoV-2-EindV.
13. Im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 wird der **Sportbetrieb** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:
 - a. Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,
 - b. Sportbetrieb von Berufssportlern,
 - c. Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,
 - d. Sportbetrieb von Landeskadern, die an den Standorten der Eliteschulen des Sports beschult werden,
 - e. Rehabilitationssport,
 - f. sowie die Durchführung der Prüfungen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 740) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe.

Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen.

14. Bezüglich des Besuchsrechts in **Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen** usw. beachten Sie bitte die Anweisungen in den jeweiligen Einrichtungen.

15. **Kita's und Grundschulen**

a. **Kita's**

- i. Die Kindertagesstätten sind geöffnet. Bitte beachten Sie die Informationen der Kindertageseinrichtungen.

b. **Schulen**

- i. Information finden Sie unter <https://www.bildung-lsa.de/> .
- ii. Die Schulen sind geöffnet. Bitte beachten Sie die Informationen der Schulen.